

---

**TOP 23:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein -

Drucksache: 505/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll - für den Bereich der Gesundheitspflege und der der Fürsorge dienenden Angelegenheiten - die gesetzliche Annahme der Bevollmächtigung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern für den Fall geschaffen werden, dass der vertretene Ehegatte oder Lebenspartner weder einen entgegenstehenden Willen geäußert oder anderes im Rahmen einer ausdrücklichen Vorsorgevollmacht bestimmt hat. Der Ehegatte oder Lebenspartner soll mit der Bevollmächtigung denselben Bedingungen unterliegen wie ein ausdrücklich Vorsorgebevollmächtigter.

Dieser Beistand unter Ehegatten soll durch Einfügung eines neuen § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt werden. Danach gilt der volljährige Ehegatte als bevollmächtigt, soweit sein volljähriger Ehegatte aufgrund psychischer Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bestimmte Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Ehegatten nicht getrennt im Sinne des § 1567 Absatz 1 BGB leben, der zu vertretende Ehegatte keinen entgegenstehenden Willen geäußert oder eine andere Person zur Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt hat und kein Betreuer bestellt ist.

Die Bevollmächtigung gilt insbesondere für Einwilligungen oder deren Versagungen in Gesundheitsuntersuchungen, für Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, für die Entgegennahme ärztlicher Aufklärungen, die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen in Bezug auf ärztliche Behandlungsverträge, Krankenhausverträge und sonstige Verträge zur medizinischen Versorgung, Pflege, Betreuung oder Rehabilitation, die Wahrnehmung der Rechte gegenüber den Erbringern dieser Leistungen, die Geltendmachung von Ansprüchen aus Anlass von Krankheit, Behinderung, Pflege- und Hilfebedürftigkeit, das Verlangen, die Entgegennahme oder Abtretung von Zahlungen im rechtlich

zulässigen Rahmen an Erbringer von medizinischen Leistungen oder Pflege- und Rehabilitationsleistungen sowie für unterbringungsähnliche Maßnahmen, beispielsweise bei krankheitsbedingter Eigengefährdung sowie Einwilligungs- und Einsichtsunfähigkeit. Zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten kann die Post des anderen entgegengenommen und geöffnet werden.

Durch eine Änderung von § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 1358 BGB auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Durch Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gelten die Regelungen in Bezug auf Maßnahmen und Leistungen im Inland auch für Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften deren allgemeine Wirkungen ausländischem Recht unterliegen.

Eine Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit regelt, dass gesetzlich bevollmächtigte Ehegatten oder Lebenspartner zukünftig zwingend in Verfahren auf Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen nach § 1906 Absatz 4 BGB zu beteiligen sind.

Durch Änderung der Bundesnotarordnung soll im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer die Möglichkeit geschaffen werden, einen Widerspruch gegen die Vertretung durch den Ehegatten oder Lebenspartner eintragen zu lassen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die antragstellenden Länder haben gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 948. Sitzung des Bundesrates aufzunehmen und sie anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.